Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V. Strafenkatalog C 2.2 Seite 1 von 1 Stand 09.12.12

Strafenkatalog des Billard-Verband Baden-Württemberg

Tz.	Tatbestand	Geldbuße/Sperren
1.	Vereine:	
1.1	Nichtteilnahme eines Vereins an einer Sitzung:	
1.1.1	Sportkreistag	50, €
1.1.2	Delegiertenversammlung	200, €
1.1.3	Jugendtag	50,€
1.2	Fristversäumnis eines Vereins:	
1.2.1	Allgemeine Fristversäumnis	50,€
	Dies gilt u.a. für:	
	 Abgabe von Bestandsmeldungen DBU/Sportbund 	
	 Allgemeiner Meldebögen, Einzugsermächtigungen, etc. 	
1.2.2	Wiederholte Fristversäumnis in gleicher Sache	Spielsperre bis zur Erledigung
1.0	Chialbariahta	
1.3	Spielberichte Verspätete Ergebnismeldung im Billardmanager	50,€
1.3.1	Bemerkung: Tz. 1.3.2 bis 1.3.4 gelten nur in Verbindung einer vorigen	50, €
	Spielberichtsanforderung des zuständigen Sportwartes	
1.3.2	Spielbericht zu spät abgeschickt	25,€
1.3.3	Spielberichtsanmahnung	25,€
1.3.4	2. Spielberichtsanmahnung	50,€
1.3.5	Kein Spielberichtseingang (analog Tz. 1.2.2)	Spielsperre bis zur Erledigung
1.3.6	Spielberichtsbetrug oder -fälschung	500, €
2	Mannschaften:	
2.1	Nichtantreten/Turnierabbruch/Disqualifikation	
2.1.1	Ligaspielbetrieb	150,€
2.1.2	Ligaspielbetrieb (letzten beiden Spieltage)	300,€
2.1.3	Weitere Mannschaftswettbewerbe	150, €
2.2	Abmeldungen	
2.2.1	Ligaspielbetrieb (letzten beiden Spieltage)	300,€
2.2.2	Pokalwettbewerb	150,€
2.2	Eineatzan van nicht anialharachtistan Chialarn	,
2.3 2.3.1	Einsetzen von nicht spielberechtigten Spielern Alle Mannschaftswettbewerbe	50, €
•	On anthonium and On anthony	
3	Sportlerinnen/Sportler:	
3.1	Unentschuldigtes Nichtantreten/	
	Turnierabbruch/Disqualifikation	05.0
3.1.1	Bei Kreismeisterschaften	25,€
3.1.2	Bei Bezirksmeisterschaften	50,€
3.1.3	Bei Landesmeisterschaften	75,€
3.2	Schiedsrichtertätigkeit	
3.2.1	Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit	25,€
4	Weitere Strafbestimmungen:	
4.1.	Die in den Sportordnungen enthaltenen abweichenden Strafbestim	nmungen sind in diesen
4.0	besonderen Einzelfällen vorrangig anzuwenden.	Otrofor over
4.2	Gemäß Satzung des BVBW e.V. ist das Präsidium berechtigt, weit	ere Straten auszusprechen, deren
4.3	Art und Höhe es selbst festlegen kann.	atimmung fact und stallt diago hai

Legt ein Gremium des BVBW e.V. (z.B. der Sportkreistag) eine Bestimmung fest und stellt diese bei

Strafen, welche durch Mannschaften und SportlerInnen verursacht wurden, werden dem Verein

Versäumnis unter Strafe, so ist diese Strafe in Art und Höhe berechtigt.

belastet, dem diese Mannschaft oder die/der SportlerIn zuzuordnen ist.

4.3

4.4